



## 410.130

### **Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB)**

Teilrevision vom...

Art. 1<sup>bis</sup> In dieser Verordnung bedeuten:

Begriffe

- a. Betreuungseinrichtungen: städtische und private Betreuungsangebote im Vorschul- und im Schulbereich;
- b. Tagesfamilien: Tagesfamilien gemäss Art. 12 Abs. 1 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung)<sup>1</sup>;
- c. private Trägerschaften: natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die:
  - 1. eine oder mehrere private Betreuungseinrichtungen führen,
  - 2. Tagesfamilien anstellen oder als solche arbeiten;
- d. Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt: Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien, die entweder selbst oder deren Trägerschaft einen Kontrakt mit dem zuständigen Departement geschlossen haben.

Art. 6<sup>1</sup> Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien unterstehen der Aufsicht.

Aufsicht

<sup>2</sup> Das Sozialdepartement ist zuständig für die Aufsicht über:

- a. städtische und private Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich;
- b. private Betreuungseinrichtungen im Schulbereich;
- c. Tagesfamilien.

<sup>3</sup> Die Schulbehörden sind zuständig für die Aufsicht über die städtischen Betreuungseinrichtungen im Schulbereich.

Abs. 4 wird aufgehoben.

---

<sup>1</sup> vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338.

- Bewilligung Art. 6<sup>bis</sup> 1 Die Bewilligungspflicht richtet sich nach dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht.<sup>2</sup>
- <sup>2</sup> Das Sozialdepartement ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung.
- <sup>3</sup> Die zuständigen Departemente erlassen Vorgaben zu Kontrakten für subventionierte private Angebote, die nicht bewilligungspflichtig sind.
- Datenbearbeitung Art. 6<sup>ter</sup> Die zuständigen Departemente bearbeiten Personendaten und besondere Personendaten, soweit diese erforderlich sind für:
- a. die Ermittlung und Kontrolle der Subjektbeiträge;
  - b. die Ermittlung und Kontrolle der Objekt- und Sockelbeiträge;
  - c. den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.
- Teuerung Art. 6<sup>quater</sup> 1 Der Stadtrat passt folgende Beträge jährlich der Teuerungsentwicklung an, wenn die Entwicklung positiv ist:
- a. den Normkostensatz;
  - b. den Kostensatz für Tagesfamilien;
  - c. Mindestlohnvorgaben.
- <sup>2</sup> Massgebend ist der Zürcher Index der Konsumentenpreise.

## **B. Finanzielles**

### **I. Subventionierung**

- Grundsatz Art. 7 1 Die Stadt leistet Subjektsubventionen zugunsten der Eltern.
- <sup>2</sup> Sie leistet Objektsubventionen zugunsten von:
- a. nicht bewilligungspflichtigen Betreuungsangeboten;
  - b. Angeboten der Frühen Förderung;
  - c. privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt;

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977, SR 211.222.338;  
Verordnung über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998, LS 852.23.

d. Tagesfamilien mit Kontrakt.

<sup>3</sup> Die Stadt leistet im Vorschulbereich Sockelbeiträge zugunsten von:

- a. privaten Betreuungseinrichtungen mit Kontrakt;
- b. Tagesfamilien mit Kontrakt.

Art. 8 Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien sind nicht verpflichtet, Eltern einen subventionierten Betreuungsplatz anzubieten.

<sup>3</sup> Eltern, deren für die Beitragsberechnung massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge gemäss Art. 11 (massgebender Betrag) den Grenzbetrag von Fr. 100 000.– erreicht oder übersteigt:

- a. bezahlen für die Betreuung ihrer Kinder in städtischen Betreuungseinrichtungen den Maximaltarif;
- b. haben für die Betreuung ihrer Kinder in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien vorbehältlich Art. 8<sup>bis</sup> keinen Anspruch auf Subjektsubventionen;
- c. können im Vorschulbereich beim Sozialdepartement für die Betreuung ihres Kindes mit besonderen Bedürfnissen die Bezahlung des Maximaltarifs anstelle des frei festgelegten Tarifs der privaten Betreuungseinrichtung oder Tagesfamilie beantragen.

Subjektsubventionen

a. allgemein

Art. 8<sup>bis</sup> Eltern haben für die Betreuung ihrer Kinder im Schulbereich einen Anspruch auf einen durch die Stadt zur Verfügung gestellten Betreuungsplatz zu den in dieser Verordnung festgelegten Tarifen.

b. Schulbereich

Art. 8<sup>ter</sup> <sup>1</sup> Eltern haben für die Betreuung ihrer Kinder im Vorschulbereich nach Massgabe dieser Verordnung einen Anspruch auf Subjektsubventionen.

c. Vorschulbereich

<sup>2</sup> Die Stadt bestimmt den subventionsberechtigten Betreuungsumfang in Berücksichtigung:

- a. der Erwerbstätigkeit der Eltern;

- b. der Aus- und Weiterbildung der Eltern;
- c. der Vermittlungsfähigkeit der Eltern gemäss Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz)<sup>3</sup>;
- d. der Freiwilligenarbeit der Eltern;
- e. der sprachlichen und sozialen Integration des Kindes;
- f. der Gesundheit der Eltern.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt im Anhang in Bezug auf den subventionsberechtigten Betreuungsumfang:

- a. die Ermittlung;
- b. das Gesuch;
- c. die Verfügung;
- d. die Einsprache;
- e. den Härtefall;
- f. die Dauer der Gültigkeit;
- g. die Kontrolle;
- h. weitere Verfahrensbestimmungen.

Abs. 4–5 werden aufgehoben.

#### Objektsubventionen

Art. 9 <sup>1</sup> Objektsubventionen können insbesondere ausgerichtet werden für:

- a. die Frühe Förderung;
- b. die Qualitätsentwicklung;
- c. die Innovationsförderung.

<sup>2</sup> Objektsubventionen können für die Infrastruktur der privaten Trägerschaften mit Kontrakt verwendet werden, soweit die Infrastruktur für die Erreichung des Förderungszwecks erforderlich ist.

<sup>3</sup> Die Stadt kann Dritte beauftragen, Leistungen in den Bereichen gemäss Abs. 1 zu erbringen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

---

<sup>3</sup> vom 25. Juni 1982, SR 837.0.

Art. 9<sup>bis</sup> 1 Im Vorschulbereich können Sockelbeiträge an private Betreuungseinrichtungen und an Tagesfamilien mit Kontrakt ausgerichtet werden für:

Sockelbeiträge im Vorschulbereich

a. Ausrichtung

- a. die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung gemäss den Vorgaben der Stadt;
- b. die Verbesserung von Anstellungsbedingungen;
- c. die Förderung der Qualität.

<sup>2</sup> Sie werden ausgerichtet:

- a. pro Betreuungstag oder -stunde;
- b. für sämtliche effektiv belegten und bewilligten Betreuungsplätze.

Art. 9<sup>ter</sup> 1 Die maximale Höhe der Sockelbeiträge für die einzelnen Einrichtungen wird wie folgt berechnet:

b. Höhe

- a. städtische Zuschläge für Säuglinge für die Verbesserung der Säuglings- und Kleinkindbetreuung; und
- b. Höhe der ausgewiesenen Mehrkosten bei einer Verbesserung von Anstellungsbedingungen und einer Förderung der Qualität.

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt im Anhang:

- a. die Arten;
- b. die Voraussetzungen für den Anspruch;
- c. die Gesuchstellung;
- d. die Kontrolle.

Art. 14 <sup>1</sup> Bringen die Eltern Angaben für die Berechnung des Elternbeitrags nicht bei, wird:

Verletzung der Auskunftspflicht

- a. der Maximaltarif verrechnet;
- b. auf den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung verzichtet.

<sup>2</sup> Führen unwahre oder unvollständige Angaben zu einem zu tiefen Elternbeitrag, kann:

- a. die Differenz inklusive Verzugszinsen eingefordert werden;
- b. ein subventionierter Betreuungsplatz verweigert werden;

- c. das Kind aus der städtischen Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Wohnsitz und Wohnort ausserhalb der Stadt

Art. 17 <sup>1</sup> Der Maximaltarif wird verrechnet:

- a. im Vorschulbereich für Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz gemäss Art. 25 ZGB<sup>4</sup> ausserhalb der Stadt;
- b. im Schulbereich für Kinder mit Wohnort gemäss § 10 Satz 1 Volksschulgesetz<sup>5</sup> und § 7 Abs. 1 Volksschulverordnung<sup>6</sup> ausserhalb der Stadt.

<sup>2</sup> Für Kinder im Vorschulbereich mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt wird der Tarif gemäss Art. 10–12 verrechnet, wenn sie sich an Wochentagen regelmässig bei einem Elternteil mit Wohnsitz in der Stadt aufhalten.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt im Anhang weitere Ausnahmen von Abs. 1, insbesondere im Bereich der Sonderschulung.

### III. Kontrakte mit privaten Trägerschaften

Kontrakte im Allgemeinen

Art. 18 Abs. 1–3 unverändert:

<sup>4</sup> Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen im Schulbereich kann auf den Abschluss eines Kontrakts verzichtet werden.

Voraussetzung für einen Kontrakt

a. private Betreuungseinrichtungen

Art. 18<sup>bis</sup> <sup>1</sup> Das zuständige Departement schliesst mit privaten Trägerschaften Kontrakte für bewilligungspflichtige Angebote dieser Verordnung ab, wenn die private Betreuungseinrichtung:

- a. über eine Betriebsbewilligung verfügt;
- b. unter der Aufsicht gemäss Art. 6 steht und deren Auflagen erfüllt;
- c. die Kinder mindestens zu 50 Prozent in deutscher Sprache betreut;
- d. die Kinder diskriminierungsfrei aufnimmt sowie verbindlich und regelmässig betreut.

<sup>4</sup> vom 10. Dezember 1907, SR 210.

<sup>5</sup> vom 7. Februar 2005, LS 412.100.

<sup>6</sup> vom 28. Juni 2006, LS 412.101.

<sup>2</sup> Die private Trägerschaft muss zudem:

- a. über eine Buchführung verfügen, die Subventionen der Stadt separat ausweist;
- b. Kostenstellenrechnungen pro Betreuungseinrichtung erstellen;
- c. die Jahresrechnung revidieren lassen;
- d. an den regelmässigen stattfindenden Kostenerhebungen des Sozialdepartements teilnehmen;
- e. im Vorschulbereich die vom Stadtrat festgelegten Mindestlohn- und Anstellungsvorgaben gemäss Art. 18<sup>quater</sup> einhalten.

Abs. 3–6 werden aufgehoben.

Art. 18<sup>ter</sup> Das Sozialdepartement schliesst mit privaten Trägerschaften Kontrakte für bewilligungspflichtige Angebote gemäss dieser Verordnung ab, wenn die Tagesfamilie:

b. Tagesfamilien

- a. gemäss übergeordnetem Recht meldepflichtig ist sowie die Voraussetzungen gemäss Art. 18<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b–d und Abs. 2 lit. e sinngemäss erfüllt; oder
- b. einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist, die die Voraussetzungen gemäss Art. 18<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b–c sowie Abs. 2 lit. a und c–d sinngemäss erfüllt.

Art. 18<sup>quater</sup> 1 Der Stadtrat kann Anstellungsbedingungen im Vorschulbereich festlegen.

Vorgaben zu den Anstellungsbedingungen im Vorschulbereich

<sup>2</sup> Die Vorgaben können folgende Bereiche betreffen:

- a. Lohn;
- b. übrige Anstellungsbedingungen.

<sup>3</sup> Ausgewiesene Mehrkosten der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien mit Kontrakt aufgrund der Vorgaben gemäss Abs. 1 werden durch Sockelbeiträge gemäss Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. b abgegolten.

Art. 18<sup>quinquies</sup> Die Stadt kann im Vorschulbereich Beiträge ausrichten an Interessenvertretungen:

Interessenvertretungen im Vorschulbereich

- a. der privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien;
- b. der Arbeitnehmenden in privaten Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien.

Verstoss gegen den Kontrakt

Art. 18<sup>sexies</sup> Liegt ein Verstoss gegen den Kontrakt vor, kann das zuständige Departement:

- a. einen Aufnahmestopp bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr anordnen;
- b. den Kontrakt unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist auflösen;
- c. den Kontrakt aus wichtigen Gründen fristlos auflösen.

Finanzierungsmodell der Subjektsubventionen  
a. Grundsatz

Art. 19<sup>1</sup> Subjektsubventionen betragen zusammen mit den Elternbeiträgen gemäss Art. 10–17 und ohne die Zuschläge gemäss Art. 20<sup>ter</sup> maximal die Höhe des Kostensatzes gemäss Art. 20<sup>bis</sup>.

<sup>2</sup> Eine mehrfache Subventionierung derselben Leistung in verschiedenen Betreuungseinrichtungen oder Tagesfamilien ist nicht möglich.

<sup>3</sup> Die privaten Trägerschaften mit Kontrakt sind für Leistungen in der Tarifgestaltung frei, die:

- a. über den subventionsberechtigten Betreuungsumfang pro Woche hinausgehen;
- b. ausserhalb der Normöffnungszeiten gemäss Anhang erbracht werden.

Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.

b. Normkostensatz der Betreuungseinrichtungen

Art. 20<sup>1</sup> Der Normkostensatz deckt die Kosten für einen Betreuungstag in einer privaten Betreuungseinrichtung.

<sup>2</sup> Er wird berechnet auf Basis:

- a. der gesetzlichen Vorgaben;
- b. der Normöffnungszeit und -öffnungstage gemäss Anhang;
- c. einer Normauslastung von 83,5 Prozent;
- d. der regelmässigen Kostenerhebungen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Höhe des Normkostensatzes im Anhang.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Art. 20<sup>bis</sup> 1 Der Kostensatz wird bei privaten Betreuungseinrichtungen:

c. Kostensatz

- a. anhand des Normkostensatzes sowie der effektiven Öffnungszeiten und -tage gemäss Anhang berechnet; und
- b. im Kontrakt vereinbart.

<sup>2</sup> Er wird bei Tagesfamilien berechnet auf Basis:

- a. des Gesamtaufwands der Trägerschaft;
- b. der effektiven Kosten pro Betreuungsstunde.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Höhe des Kostensatzes der Tagesfamilien im Anhang.

Art. 20<sup>ter</sup> 1 Der Kostensatz gemäss Art. 20<sup>bis</sup> kann durch Zuschläge erhöht oder durch Abzüge gesenkt werden.

d. Zuschläge und Abzüge

<sup>2</sup> Zuschläge oder Abzüge basieren auf:

- a. dem Alter des Kindes;
- b. dem erhöhtem Betreuungs- und Koordinationsaufwand des Kindes mit besonderen Bedürfnissen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Zuschläge und Abzüge im Anhang.

Art. 20<sup>quater</sup> 1 Die Subjektsubventionen werden ausbezahlt an:

e. Vollzug der Subjektsubventionen

- a. Betreuungseinrichtungen;
- b. Tagesfamilienorganisationen;
- c. meldepflichtige Tagesfamilien, sofern lit. b nicht anwendbar ist.

<sup>2</sup> Die Subventionsempfänger sind zuständig für die Erhebung der Elternbeiträge für subventionierte Betreuungsplätze gemäss Art. 10–17.

<sup>3</sup> Bei einzelfallbezogenen Betreuungsaufträgen gemäss Art. 18 Abs. 4 können die Elternbeiträge auch durch das Schul- und Sportdepartement erhoben werden.

Art. 24 1 Betreuungseinrichtungen können folgende Angebotstypen führen:

Angebote

- a. Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen;
- b. Halbtagesbetreuung mit Mittagessen;
- c. Ganztagesbetreuung;
- d. Nachtbetreuung.

<sup>2</sup> Private Betreuungseinrichtungen und Tagesfamilien bieten Kindern mit besonderen Bedürfnissen eine zielgerichtete Betreuung und Förderung an.

Abs. 3–5 werden aufgehoben.